

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	12 (1896)
Heft:	27
Rubrik:	Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei grösseren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. September 1896.

Wohenspruch: Es reicht zu machen jedermann,
Ist eine Kunst, die niemand kann.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Central-Prüfungskommission.

Sitzung
Montag den 12. Oktober 1896,
vormittags halb 11 Uhr,
im Bureau des Schweizerischen Ge-
werbevereins in Zürich.

Traktanden:

1. Bericht über die Lehrlingsprüfungen pro 1896.
2. Entwurf-Reglement für die Lehrlingeprüfungen.
3. Entwurf-Anleitungen.
4. Entwurf-Diplom.
5. Entwurf-Anmeldeformular.
6. Entwurf-Registerformular für die Sektionen.
7. Fachprüfungen der Berufsverbände.
8. Anordnungen für die nächstjährigen Prüfungen.
9. Bericht über die Lehrlingsarbeitenausstellung in Genf.
10. Bericht über den Besuch der Landesausstellung durch erstmäprierte Lehrlinge.
11. Bericht über die Förderung der Berufsslehre beim Meister.

Submissionswesen.

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins hat auf Antrag seiner Subkommission folgende Beschlüsse gefasst, welche den Sektionen und interessierten Kreisen zur vorläufigen Kenntnis und Prüfung vorgelegt werden:

a. betreffend das weitere Vorgehen:

1. Das bei der Enquête über Regelung des Submissionswesens von zahlreichen Verwaltungen und Sektionen eingelangte Material soll gesichtet, verarbeitet und in einem Hft der „Gewerblichen Zeitfragen“ veröffentlicht werden.
2. Der Centralvorstand legt zugleich mit diesem Bericht den Sektionen die von der Subkommission vorberatenen Normen für ein einheitliches Submissionsverfahren zur Diskussion und Begutachtung vor.
3. Diejenigen eidgenössischen, kantonalen und privaten Verwaltungen, welche an der Enquête sich beteiligt haben, werden eingeladen, ihre Gutachten über den Bericht und die vorgeschlagenen Normen abzugeben und sich namentlich darüber zu äußern, ob sie bereit wären, solche Normen künftig bei Vergebung von Arbeiten anzuwenden.
4. Gestützt auf die eingelangten Gutachten wird der Centralvorstand im Frühjahr 1897 seine Anträge der Delegiertenversammlung zur definitiven Beschlussfassung vorlegen.
5. Die von der Delegierten-Versammlung festgesetzten Normen sind (eventuell gemeinsam mit andern gewerblichen Vereinigungen) den sämtlichen eidgenössischen, kantonalen, Gemeinde- und andern grösseren Verwaltungen, welche öffentliche Arbeiten zu vergeben haben, zur praktischen Anwendung anzuempfehlen.
6. Die Sektionen sind eingeladen, auch ihrerseits bei den kantonalen und Gemeindeverwaltungen ihres Vereins-